

**VON GRAFFENRIED**
TREUHAND**MWST-INFO 2017/05**AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER**INHALTSVERZEICHNIS**

VORSTEUERKÜRZUNG AUFGRUND SUBVENTIONEN	SEITE 1
MWST-REGISTRIERUNGSPFLICHT AUSLÄNDISCHER LEISTUNGSERBRINGER	SEITE 2
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 3
NEUE MWST-ABRECHNUNGSFORMULARE AB 01.01.2018	SEITE 4
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 4
AUS DER PRAXIS	SEITE 5

VORSTEUERKÜRZUNG AUFGRUND SUBVENTIONEN

Die Eidg. Steuerverwaltung hat vor kurzem die Steuerpflichtigen aus Branchen angeschrieben, welche die MWST nach der effektiven Methode abrechnen und typischerweise Subventionen erhalten. Was ist der Hintergrund dieses Schreibens?

Die ESTV hat vermehrt festgestellt, dass steuerpflichtige Personen, welche Subventionen erhalten, diese in den MWST-Abrechnungen nicht in der dafür vorgesehenen Ziffer 900 deklarieren bzw. keine Vorsteuerkürzung in der Ziffer 420 vornehmen. Die ESTV fordert deshalb allfällige Subventionsempfänger dazu auf, einen dem Schreiben beigelegten Fragebogen auszufüllen. Dabei ist anzugeben, in welchem Umfang die steuerpflichtige Person für die Jahre 2012 bis 2016 Subventionen erhalten hat und ob entsprechende Vorsteuerkürzungen bereits vorgenommen wurden. Hat die steuerpflichtige Person Subventionen erhalten, aber keine entsprechende Kürzung des Vorsteuerabzugs deklariert, hat sie die Möglichkeit, das Vorsteuerkürzungsvolumen der vergangenen Jahre im selben Fragebogen zu deklarieren.

Subventionen qualifizieren mangels Leistung als Nicht-Entgelt und unterliegen daher nicht der MWST. Im Gegenzug ist aber allenfalls in Abzug gebrachte Vorsteuer verhältnismässig zu kürzen. Es ist aber keine Vorsteuerkürzung vorzunehmen, wenn die Subvention einen Tä-

tigkeitsbereich betrifft, für den keine Vorsteuer anfällt oder für den kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht.

Zudem ist zu beachten, dass nicht sämtliche von der öffentlichen Hand entrichteten Beiträge als Subvention qualifizieren. Oftmals werden Zahlungen aufgrund eines Leistungsverhältnisses ausgerichtet. In diesen Fällen wäre empfehlenswert zu prüfen, ob die gegenüber der öffentlichen Hand erbrachten Leistungen allenfalls der MWST unterliegen.

Betroffene Steuerpflichtige sollten also prüfen, ob die von der öffentlichen Hand vereinnahmten Beiträge tatsächlich als Subvention qualifizieren und in diesem Zusammenhang bereits in Abzug gebrachte Vorsteuer noch zu kürzen oder allenfalls keine Vorsteuerkürzung notwendig ist. Handelt es sich um Einnahmen im Zusammenhang mit einem Leistungsverhältnis ist zu beurteilen, ob allenfalls noch Umsatzsteuer an die ESTV zu entrichten ist. Korrekturen für die Vergangenheit können generell auch mittels Korrektur- bzw. Berichtigungsabrechnungen erfolgen.

Im Einzelfall könnte es zudem sinnvoll sein, gleichzeitig auch die Vertragsgestaltung mit der öffentlichen Hand zu überprüfen und wenn möglich zwecks Steueroptimierung entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Von Graffenried AG TreuhandWaaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

MWST-REGISTRIERUNGSPFLICHT AUSLÄNDISCHER LEISTUNGSERBRINGER

Bedingt durch die Teilrevision MWSTG rechnet die ESTV mit rund 40'000 neuen, insbesondere ausländischen Steuerpflichtigen. Was hat die MWST-Registrierung – neben den Abrechnungspflichten – für die ausländischen Leistungserbringer zur Folge?

Bekanntlich entsteht die Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen, welche in der Schweiz gewisse steuerbare Lieferungen (z.B. reine Inlandlieferungen oder Werklieferungen in der Schweiz) und bestimmte Arten von Dienstleistungen (z.B. Architekturleistungen) erbringen, ab dem 1. Januar 2018 bereits ab einem Umsatz von CHF 1, wenn weltweit ein jährlicher Umsatz von über CHF 100'000 durch nicht von der MWST ausgenommene Leistungen erzielt wird.

In der Schweiz mehrwertsteuerpflichtige ausländische Unternehmen sind gemäss dem MWST-Gesetz verpflichtet, eine Fiskalvertretung zu bestimmen, die im Inland Wohn- oder Geschäftssitz hat. Zudem müssen solche Unternehmen bei der (obligatorischen oder freiwilligen) Eintragung ins MWST-Register der ESTV gegenüber eine Sicherheit leisten. In der Regel wird diese in bar geleistet oder durch Erstellen einer Bankgarantie bei einer im Inland domizilierten Bank.

Bisher entsprach diese Sicherheitsleistung grundsätzlich der Höhe der erwarteten geschuldeten Jahressteuer. Sie betrug mindestens CHF 5'000 und höchstens CHF 250'000. Die Berechnung erfolgte durch Multiplikation des zu erwartenden Jahresumsatzes mit dem massgebenden Saldosteuersatz.

Seit dem 1. August 2017 berechnet sich diese Sicherheit neu wie folgt:

- 3 % des erwarteten steuerbaren Inlandumsatzes (ohne Exporte), aufgerundet auf die nächsten CHF 1'000
- Mindestbetrag: CHF 2'000
- Höchstbetrag: CHF 250'000

Allerdings behält sich die ESTV in besonderen Fällen andere Berechnungsmethoden vor. Besonders Unternehmen der Immobilien- und der Flugzeugbranche können mit höheren Sicherheiten belegt werden.

Für viele bisherige Steuerpflichtige würde die neue Berechnungsmethode zu einer Reduktion der Sicherheitsleistung führen, die ESTV lässt aber keine rückwirkende Anwendung der neuen Berechnungsmethode zu. Allerdings kann in Fällen, in denen die Sicherheit aufgrund

eines starken Umsatzrückganges zu hoch ausfällt, bei der ESTV um eine Anpassung der Sicherheitshöhe nachgefragt werden.

Die Von Graffenried AG Treuhand betreut seit Jahren als Fiskalvertreterin diverse ausländische Unternehmen. In diesem Zusammenhang bieten wir beispielsweise folgende Dienstleistungen im Bereich der Schweizerischen MWST an:

- Abklärung der Steuerpflicht / freiwillige Registrierung inkl. straflose Nachdeklaration
- Abklärungen / Verhandlungen mit der ESTV betreffend Verzicht einer rückwirkenden Registrierung
- Anmeldung im Schweizer MWST-Register
- Eröffnung eines ZAZ-Kontos bei der Eidgenössischen Zollverwaltung zur Vereinfachung der Einfuhrabwicklung
- Beratung bei der Ausgestaltung der MWST-konformen Rechnungsstellung
- Erstellung und Einreichung der periodischen MWST-Abrechnungen
- Prüfung der Vorsteuerabzugsmöglichkeiten
- Belegkontrollen
- Begleitung von MWST-Kontrollen durch die ESTV
- Klärung von diversen MWST-Fragen
- Beratung und Klärung bei Zoll-Fragen
- Abwicklung der Löschungsformalitäten bei der Abmeldung als MWST-Pflichtiger

Fazit

Ausländische Unternehmen, welche ab dem 1. Januar 2018 in der Schweiz steuerpflichtig werden, sind gut beraten, sich baldmöglichst mit einem Fiskalvertreter in Verbindung zu setzen und die MWST-Anmeldung in die Wege zu leiten. So kann sichergestellt werden, dass die Eintragung im MWST-Register rechtzeitig erfolgt und die Leistungen von Beginn weg mehrwertsteuerlich korrekt abgewickelt werden.

Weitere Dienstleistungen und Informationen rund um die Fiskalvertretung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.graffenried.ch/treuhand/mwst-fiskalvertretung/>

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

Wenn ein Verein bei seinen Mitgliedern Beiträge erhebt, stellt sich immer die Frage nach deren mehrwertsteuerlichen Behandlung. Stellen die Beiträge steuerbares Entgelt für eine erbrachte Leistung dar oder sind die Beiträge statutarisch vorgesehen und deshalb von der Steuer ausgenommen oder handelt es sich gar mangels Leistungsaustausch um Nichtentgelte? Ein kürzlich ergangenes Urteil des Bundesgerichts (2C_1104/2015 vom 2. Mai 2017) schafft ein wenig Klarheit.

Sachverhalt

Der Verein Agglo Basel (nachfolgend: Verein) besteht aus den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn, der Communes des Trois Frontières (F), sowie des Landkreises Lörrach (D) und versteht gemäss den Statuten die Agglomeration Basel als gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum.

Der Verein bezweckt die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Agglomerationsprogramme (als Trägerschaft), die Prozessführerschaft bei der Umsetzung der Agglomerationsprogramme, die Vertretung der Agglomerationsprogramme gegenüber dem Bund, Öffentlichkeitsarbeit, Erschliessen weiterer Finanzierungsquellen, Interessenwahrung und Lobbyarbeit für die Agglomeration Basel sowie die Moderation von Prozessen.

Die Aufwendungen des Vereins, namentlich die Personalkosten für die Geschäftsstelle, werden durch Mitgliederbeiträge gedeckt. Die ESTV erachtete diese Beiträge nicht als statutarisch festgelegt und besteuerte diese.

Erwägungen des Bundesgerichts

Während die ESTV wie oben ausgeführt von einem Leistungsaustausch ausgeht und die Steuerausnahme von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG als nicht erfüllt ansieht, ist der Verein der Auffassung, dass gar kein Leistungsaustausch vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht ging einen Mittelweg und bejahte zwar einen Leistungsaustausch, erachtete die Beiträge aber als statutarisch festgesetzt und damit von der Steuer ausgenommen.

Entscheidend für die mehrwertsteuerliche Behandlung von Mitgliederbeiträgen ist, ob Leistungen im Rahmen eines Leistungsaustausches erbracht werden. Erhält das einzelne Mitglied für den von ihm geleisteten Beitrag

eine konkrete Leistung, so handelt es sich um so genannte „unechte“ Beiträge, die grundsätzlich von der Mehrwertsteuer erfasst werden, gegebenenfalls aber von der Steuer ausgenommen sein können. Werden dagegen statuarisch festgesetzte Beiträge dem Vereinszweck entsprechend eingesetzt und kommen damit verbundene Leistungen allen Mitgliedern zugute, liegen „echte“ und demzufolge nicht der Mehrwertsteuer unterliegende Mitgliederbeiträge vor (Nichtentgelt). Wird die Vereinigung tätig um den statutengemässen Zweck umzusetzen, leistet sie nicht an einzelne Mitglieder.

Im vorliegenden Fall vertritt der Verein die Interessen des gemeinsamen Raumes und nicht die Anliegen einzelner Mitglieder. In den Statuten wird explizit festgehalten, dass die Mitglieder die Beiträge leisten, um die Entwicklung der Agglo Basel als Ganzes zu fördern und nicht um einzelnen Mitgliedern Leistungen zu erbringen. Daran ändert auch nichts, dass die Beiträge für die Mitglieder nicht gleich hoch sind und auch nicht nach einem für alle gleichen Schlüssel ermittelt werden. Es besteht kein kausaler Zusammenhang zwischen der Höhe der Beiträge und dem Nutzen der einzelnen Mitglieder.

Für das Bundesgericht fehlt es vorliegend an einem Leistungsaustausch zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, weshalb die Beiträge der Mitglieder als echte Mitgliederbeiträge nicht der Steuer unterliegen (Nichtentgelt).

Fazit

Erhebt ein Verein bei seinen Mitgliedern einen Beitrag, so ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob zwischen dem Verein und den Mitgliedern ein Leistungsaustausch besteht oder nicht. Erst wenn ein Leistungsaustausch zu bejahen ist, muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob die Beiträge statutarisch festgesetzt sind und die Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG erfüllen. Um diese Fragen zu beantworten, sind die Vereinsstatuten und Beitragsreglemente von entscheidender Bedeutung. In den Vereinsstatuten ist der Zweck möglichst präzise zu umschreiben und es ist festzuhalten, welche Beiträge erhoben werden und welches Vereinsorgan für die konkrete Festlegung zuständig ist. Die Details können in einem Beitragsreglement definiert werden.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

NEUE MWST-ABRECHNUNGSFORMULARE AB 01.01.2018

Bekanntlich stimmen wir am 24. September 2017 über die Reform der „Altersvorsorge 2020“ ab. Tritt die Vorlage nicht in Kraft, reduzieren sich die MWST-Sätze auf den 1. Januar 2018. Die ESTV hat die MWST-Abrechnungsformulare deshalb vorsorglich angepasst.

Gemäss den aktuellen Umfragen ist eine Ablehnung der Vorlage durchaus denkbar. Wie wir bereits mit unseren MWST-Infos 2017/02 und 2017/03 mitgeteilt haben, würden sich bei Ablehnung der Vorlage auf den 1. Januar 2018 der Normalsatz auf 7,7 % und der Sondersatz auf 3,7 % reduzieren. Die ESTV hat deshalb vorsorglich die MWST-Abrechnungsformulare (effektive Abrechnung und Saldo- bzw. Pauschalsteuersatzmethode) entsprechend angepasst. Gleichzeitig wurden die Abrechnungs-

formulare hinsichtlich der Teilrevision MWSTG inhaltlich ein wenig angepasst. Siehe Details dazu unter folgenden Link:

[\(ESTV - Anpassung der MWST-Abrechnungsformulare\)](#)

Gegebenenfalls bleiben den steuerpflichtigen Personen noch lediglich 3 Monate, um die Satzänderungen in den EDV-Systemen, Verträgen und weiteren Dokumenten anzupassen. Es ist also empfehlenswert, entsprechende Massnahmen rechtzeitig einzuleiten, damit am 1. Januar 2018 eine allfällige Umstellung reibungslos und fristgerecht vorgenommen werden kann.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

PRIVATANTEILE (Halbtagesseminare)

Um vermehrt auf die unterschiedlichen Ausbildungsbedürfnisse der Teilnehmenden eingehen zu können, bieten wir einerseits ein Halbtagesseminar „Basiswissen“ an, in welchem wir die Grundlagen der Privatanteile in Bezug auf die direkten Steuern, Mehrwertsteuer und Sozialversicherungsabgaben vermitteln. Andererseits werden im „Vertiefungsseminar“ komplexe Sachverhalte im Vordergrund stehen.

Privatanteile - Basiswissen

Mittwoch, **29. November 2017** (Vormittag) in **Zürich**

Privatanteile - Vertiefungsseminar

Mittwoch, **29. November 2017** (Nachmittag) in **Zürich**

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2017 kombiniert mit den Änderungen im Zusammenhang mit der Teilrevision MWSTG (Tagesseminar)

Donnerstag, **23. November 2017** (ganzer Tag) in **Bern**

Montag, **27. November 2017** (ganzer Tag) in **Zürich**

Dienstag, **5. Dezember 2017** (ganzer Tag) in **Zürich**

Das revidierte MWSTG inkl. Verordnung tritt am 1. Januar 2018 definitiv in Kraft. Wir nehmen dies zum Anlass, das traditionell stattfindende Halbtagesseminar über die Praxisentwicklungen und Neuerungen mit den Änderungen der Teilrevision zu verbinden und in diesem Jahr als **Tagesseminar** anzubieten.

MWST-GRUNKURS 2018 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab 30. Mai 2018 (jeweils mittwochvormittags) in **Zürich**

ab 5. Juni 2018 (jeweils dienstagsvormittags) in **Bern**

Unsere bisherigen Grundkurse waren immer ausgebucht. Deshalb starten wir im 2018 eine neue Serie, in welcher unsere Dozenten die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf dem teilrevidierten MWSTG, welches am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird – mit praktischen Beispielen vermitteln. Nach diesem Kurs verfügen Sie über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST.

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

www.graffenried.ch/treuhand/mehrwertsteuer-seminare

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**

Telefon 031 320 56 11

Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**

Telefon 044 273 55 55

Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch

www.graffenried.ch

Hat die Entnahme von Gegenständen und Dienstleistungen durch steuerpflichtige Personen aus ihrem Unternehmen mehrwertsteuerliche Auswirkungen? Mögliche Folgen solcher Bezüge zeigen wir anhand des Weinhändlers Markus Meier.

Markus Meier führt als Inhaber der Einzelunternehmung „Meier Weine“ in Chur eine Weinhandlung mit auserwählten Weinen aus der Bündner Herrschaft. Gleichzeitig ist er Hauptaktionär der „Weinhandlung AG“, welche lediglich Weine aus dem Wallis verkauft. Markus arbeitet selber ausschliesslich für die Einzelunternehmung. Bei der Aktiengesellschaft hält er als Hauptaktionär die Mehrheit der Aktien. Beide Gesellschaften sind im Register der MWST-pflichtigen Personen eingetragen und rechnen die MWST nach der effektiven Methode ab.

Bei einem unserer MWST-Seminare hat uns Markus Meier folgende Absichten geschildert und gefragt, ob es aus mehrwertsteuerlicher Sicht etwas zu berücksichtigen gibt.

Ausgangslage – Absichten Markus Meier

Markus wird am 30. September 50 Jahre alt und organisiert zu diesem Anlass ein grosses Geburtstagsfest für Familie und Freunde. Die Erwartungen seiner Gäste in die Weinauswahl sind entsprechend hoch. Markus möchte einerseits verschiedene Bündnerweine aus seiner Einzelunternehmung anbieten, welche er allesamt von MWST-pflichtigen Winzern aus der Bündner Herrschaft zum Preis von insgesamt CHF 1'500 exkl. MWST (Verkaufspreis CHF 2'000 exkl. MWST) bezogen hat. Andererseits will er auch auserwählte Walliserweine auftischen, welche er von einheimischen MWST-pflichtigen Winzern zum Preis von ebenfalls CHF 1'500 exkl. MWST (Verkaufspreis CHF 2'000 exkl. MWST) bezogen hat.

Da Markus Geburtstag hat und die beiden Weinhandlungen sehr profitabel sind, möchte er sich selber ein Geschenk machen und will am 30. September sämtliche Weine ohne Bezahlung (unentgeltlich) aus den beiden Lagern entnehmen. Zudem möchte Markus seiner langjährigen in der Einzelfirma angestellten Mitarbeiterin und seinem 18-jährigen Lehrling zu Weihnachten ein paar Flaschen Wein schenken. Für die Mitarbeiterin beabsichtigt er Bündner-Weine im Wert von CHF 600 (Verkaufspreis exkl. MWST) und für den Lehrling Bündner-Weine im Wert von CHF 300 (Verkaufspreis exkl. MWST) zu schenken.

Was gilt es nun in Bezug auf die MWST zu beachten?

Rechtliche Qualifikation

- Gemäss Art. 24 Abs. 2 MWSTG gilt bei Leistungen an eng verbundene Personen (Art. 3 Bst. h MWSTG) als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde.

- Gemäss Art. 31 Abs. 2 Bst. a MWSTG liegt Eigenverbrauch vor, wenn die steuerpflichtige Person Gegenstände aus ihrem Unternehmen für private Zwecke entnimmt.
- Gemäss Art. 47 Abs. 2 MWSTV gelten Leistungen an das Personal, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, als entgeltlich erbracht, während gemäss Abs. 3 die Leistungen, welche nicht im Lohnausweis zu deklarieren sind, als nicht entgeltlich erbracht gelten und der unternehmerische Grund ohne weiteres vermutet wird.

Mehrwertsteuerliche Beurteilung

Mitarbeiterin (Wein im Wert von CHF 600)

Das Geschenk an die Mitarbeiterin hat einen Wert von über CHF 500 und ist gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises im Lohnausweis (WAL) zu deklarieren (zu deklarierender Wert → CHF 648, also inkl. 8 % MWST). Dieser Eintrag hat zur Folge, dass es sich im Sinne der MWST (Art. 47 Abs. 2 MWSTV) um eine entgeltlich erbrachte Leistung handelt, auf welcher die MWST abgerechnet werden muss (Liefer- bzw. Umsatzsteuer). Der Umsatz ist im MWST-Abrechnungsformular in den Ziffern 200 und 301 zu deklarieren. Demgegenüber darf die Einzelunternehmung die MWST auf dem Bezugspreis der Weine als Vorsteuer in Abzug bringen.

Lehrling

Das Geschenk an den Lehrling hat einen Wert von weniger als CHF 500 und ist gemäss WAL im Lohnausweis nicht zu deklarieren. Dies hat zur Folge, dass es sich im Sinne der MWST (Art. 47 Abs. 3 MWSTV) um eine nicht entgeltlich erbrachte Leistung handelt, auf welcher die MWST nicht abgerechnet werden muss. Die MWST auf dem Bezugspreis der Weine darf die Einzelunternehmung jedoch trotzdem vollumfänglich als Vorsteuer in Abzug bringen.

Hinweis

Im Lohnausweis sind lediglich übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis CHF 500 pro Ereignis nicht zu deklarieren. Bei unüblichen Geschenken ist in der Regel betragsunabhängig (auch unter CHF 500) ein Eintrag im Lohnausweis vorzunehmen.

Entnahme Weine aus der Einzelunternehmung

Als Einzelunternehmer hat Markus selber keinen Lohnausweis. Auch gilt er nicht als eng verbundene Person im Sinne von Art. 3 Bst. h MWSTG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 MWSTG. Bei der Entnahme der Weine aus dem Lager handelt es sich demzufolge um einen Privatbezug, welcher eine Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch zur Folge hat (Art. 31 Abs. 2 Bst. a MWSTG). Dementsprechend muss er die Vorsteuer auf dem Bezugspreis von CHF 1'500 und somit CHF 120 als Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch in der MWST-Abrechnung in Ziffer 415 deklarieren.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

Entnahme Weine aus der Aktiengesellschaft

Da Markus nicht bei der Aktiengesellschaft angestellt ist, hat er auch keinen Lohnausweis. Er zählt als Hauptaktionär gemäss Art. 3 Bst. h MWSTG zum Kreise der eng verbundenen Personen. Demzufolge findet für den „Gratisbezug“ der Weine Art. 24 Abs. 2 MWSTG Anwendung. Die Aktiengesellschaft hat die MWST bemessen auf dem Drittpreis, also CHF 160 (8 % von CHF 2'000) der ESTV abzuliefern. Der Umsatz ist im MWST-Abrechnungsformular in den Ziffern 200 und 301 zu deklarieren. Demgegenüber darf die Aktiengesellschaft die MWST auf dem Bezugspreis der Weine vollumfänglich als Vorsteuer in Abzug bringen.

Fazit

Bei unentgeltlichen Bezügen aus einer Unternehmung ist zu unterscheiden, ob es sich beim „Beschenkten“ um den Inhaber einer Einzelunternehmung, um eine eng verbundene Person, welche nicht im Betrieb mitarbeitet oder um Mitarbeitende und somit um Lohnbezüger (mit Lohnausweis) handelt. Während bei Mitarbeitenden lediglich eine vorzunehmende Deklaration im Lohnaus-

weis mehrwertsteuerliche Auswirkungen hat (Liefer- bzw. Umsatzsteuer), löst der Bezug bei eng verbundenen Personen und bei Inhabern von Einzelunternehmen grundsätzlich immer mehrwertsteuerliche Folgen aus. Zu beachten ist, dass diesbezüglich in der Regel lediglich die Privatbezüge von Einzelunternehmer zu einer Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch führen. Beziehen eng verbundene – im Betrieb nicht mitarbeitende – Personen Gegenstände oder Dienstleistungen unentgeltlich oder allenfalls zu Vorzugskonditionen, ist in der Regel die Liefer- bzw. Umsatzsteuer – und zwar auf dem Drittpreis – geschuldet.

In der Praxis wird insbesondere oft der Privatanteil der Geschäftsfahrzeuge, welcher im Lohnausweis der Mitarbeitenden zu deklarieren ist, fälschlicherweise in der Ziffer 415 des MWST-Abrechnungsformulars deklariert. Korrekt wäre hier – analog der Deklaration im Lohnausweis der Mitarbeiterin im vorliegenden Fall – die Deklaration im Umsatz (Ziffern 200 und 301).

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Christian Begert

CAS FH in internationaler Mehrwertsteuer, DAS FH in Mehrwertsteuer
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 34, christian.begert@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage www.graffenried.ch/treuhand

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch